

§ 105 LBPG 2002 Bedingte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten

LBPG 2002 - Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.02.2026

Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2002 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamten gesetz 1985 geltenden Fassung haben, ist § 55 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at